

schritte unterrichtet zu halten, die bei der Umsetzung der Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle erzielt wurden;

8. *ersucht* das Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung,

a) dafür zu sorgen, dass bei der zur Zeit stattfindenden Überarbeitung des vom Sekretariat zusammengestellten Handbuchs über praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³ die Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle⁴⁵ einbezogen und die Schlussfolgerungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption⁴⁴ berücksichtigt werden;

b) auch weiterhin im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ein leistungsfähiges globales Programm für die Bereitstellung technischer Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu entwickeln;

c) zu untersuchen, wie unzureichend regulierte Finanzzentren zur Verabschiedung von Regeln veranlasst werden können, die sie dazu befähigen, die Erträge aus der organisierten Kriminalität und der Korruption aufzuspüren und dagegen vorzugehen, sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Kontrolle damit zusammenhängender Formen der Finanzkriminalität zu beteiligen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems gegen die unzureichend regulierten Finanzzentren sowie Mechanismen zur Aufstellung solcher Mindestregelungen zu prüfen;

d) der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer zehnten Tagung zu berichten, welche Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden und welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption und ihrer Erträge ergriffen haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption durchzuführen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die hierbei eventuell Hilfe leisten können.

RESOLUTION 54/129

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/129. Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimina-

lität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit, wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

eingedenk dessen, dass sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden,

in Anerkennung der bisher erreichten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf das Ziel, die Verhandlungen im Jahr 2000 abzuschließen,

in Anbetracht dessen, dass die fachlichen Verhandlungen über das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985 sowie 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 54/126 beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁴⁷ und in denen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersucht wurde, den Prozess der Ausarbeitung internationaler Rechtsinstrumente, beispielsweise eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einzuleiten,

in Anerkennung der Vorreiterrolle und des Beitrags der Regierung Polens zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

⁴⁷ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

sowie in Anerkennung der historischen und symbolischen Bedeutung der Verknüpfung des ersten internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit der Stadt Palermo (Italien),

1. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Italiens an, in Palermo eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene auszurichten, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie die dazugehörigen Protokolle unterzeichnet werden sollen;

2. *beschließt*, die Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene nach Palermo einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz für einen Zeitraum von bis zu einer Woche noch vor Ende der Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 einzuplanen, wobei die Organisation der Konferenz im Einklang mit der Resolution 40/243 zu erfolgen hat;

4. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, gemeinsam mit der Regierung Italiens und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Tagesordnung und die Organisation der Konferenz auszuarbeiten, die unter anderem den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten;

5. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden.

RESOLUTION 54/130

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/130. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/113 vom 9. Dezember 1998 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸,

ingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtssprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Be-

handlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Verbrechensverhütungs- und Strafjustizsystemen in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

7. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁸ A/54/340.